

Anschrift Personal verwaltende Dienststelle    PvStS	Ort und Datum
	Telefon
	Beschäftigungsdienststelle
<b>Landesamt für Steuern und Finanzen</b>  Arb.Gr.	<b>Mitteilung zur Berücksichtigung des Steuerfreibetrages nach § 3 Nr. 26 / 26a EStG für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit</b>  (Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

Geschäftszeichen des LSF	Name, Vorname
Sachbearb.-Nr.    Personalnummer	

<b>1</b>	Für meine nebenberufliche Tätigkeit als _____ beantrage ich die Berücksichtigung des Steuerfreibetrages aus § 3 Nr. 26 EStG (sog. „Übungsleiterfreibetrag“) § 3 Nr. 26a EStG (sog. „Ehrenamtspauschale“).
<b>2</b>	Die Steuerbefreiung nehme ich in Anspruch für keine andere Tätigkeit. für eine andere Tätigkeit wie folgt: § 3 Nr. 26 EStG i.H.v. monatlich _____ EUR bzw. jährlich _____ EUR § 3 Nr. 26a EStG i.H.v. monatlich _____ EUR bzw. jährlich _____ EUR
<b>3</b>	Ich nehme die Steuerbefreiung wie folgt in Anspruch:
3.1	ab sofort <input type="checkbox"/> ab _____ ab dem folgenden Kalenderjahr
3.2	in monatlich gleichbleibender Höhe (des noch möglichen Freibetrags) monatlich _____ EUR als Gesamtbetrag (en bloc)
<b>4</b>	Ich versichere, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, jede Änderung in den o. g. Verhältnissen, insbesondere jede weitere Inanspruchnahme der Steuerfreibeträge nach § 3 Nr. 26 / § 3 Nr. 26a EStG unverzüglich der Bezügestelle anzuzeigen. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

**Datenschutzhinweis gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung**

Ihre Daten werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen in Erfüllung seiner Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen zu den einzelnen Aufgaben sowie über die Verarbeitung der Daten und der Rechte bei der Verarbeitung der Daten, die sich aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, können Sie im Internet unter <http://www.lsf.sachsen.de/Datenschutz.html> (z. B. Bereich Bezüge) abrufen. Die/ den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n des Landesamtes für Steuern und Finanzen erreichen Sie unter: Landesamt für Steuern und Finanzen, Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, E-Mail-Adresse: [Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de](mailto:Datenschutz@lsf.smf.sachsen.de)

Die Richtigkeit der vorstehend aufgeführten Angaben und die Kenntnisnahme der datenschutzrechtlichen Hinweise werden bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift

### **Hinweise zur Berücksichtigung der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 / 26a EStG für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten**

Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit können bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen steuerfrei berücksichtigt werden. Je nach Art der Tätigkeit gibt es zwei Varianten:

- 1) Steuerbefreiung nach **§ 3 Nr. 26 EStG** (sog. „Übungsleiterfreibetrag“).  
Hierunter fallen nebenberufliche Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, z. B. als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit mit pädagogischer Ausrichtung sowie künstlerische Tätigkeiten und Tätigkeiten im Bereich der Pflege alter/ kranker/ behinderter Menschen.  
Diese Einnahmen können bis zu einer Höhe von **3.000 EUR im Kalenderjahr** steuerfrei berücksichtigt werden.
- 2) Steuerbefreiung nach **§ 3 Nr. 26a EStG** (sog. „Ehrenamtspauschale“).  
Diese gilt für nebenberufliche Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke, z. B. als Vereinsvorstand/-kassierer, Geräte-/Platzwart, Ordner, etc. bis zur Höhe von insgesamt 840 EUR im Kalenderjahr.

Eine Tätigkeit wird **nebenberuflich** ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt und wenn sie nicht als Teil der eigentlichen Haupttätigkeit anzusehen ist.

#### **Zeitliche Inanspruchnahme der Steuerbefreiung:**

Der Freibetrag kann monatlich in gleichbleibender Höhe angesetzt werden. Dies ist – auch im Hinblick auf die Sozialversicherung - sinnvoll, wenn die Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit regelmäßig monatlich fließen (Anwendung „pro rata“). Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis unterjährig, wird der Freibetrag gleichmäßig auf die Monate des Arbeitsverhältnisses aufgeteilt.

Werden die Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit unregelmäßig bezogen, kann es sinnvoll sein, den Freibetrag als Gesamtbetrag anzuwenden und die Einnahmen steuerfrei zu berücksichtigen, bis der Steuerfreibetrag im Kalenderjahr aufgebraucht ist (Anwendung „en bloc“).

Wurde im Laufe des Kalenderjahres ein Teil des Freibetrages bereits bei einem anderen Arbeitgeber genutzt, wird nur der verbleibende Teil des Freibetrages berücksichtigt.

Im Falle einer Weiterbeschäftigung ist ein neuer Antrag zu stellen. Hierbei sind bereits in Anspruch genommene Freibeträge zu berücksichtigen.

#### **Auswirkungen der Steuerbefreiung in der Sozialversicherung:**

Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 / 26a EStG sind auch beitragsfrei in der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV). Der Steuerfreibetrag mindert damit das Steuerbrutto und das sozialversicherungspflichtige Entgelt.

Durch diese Verminderung des sozialversicherungspflichtigen Entgelts kann Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung eintreten, wenn die Arbeitsentgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB IV - 450 EUR/Monat) unterschritten wird.

Um in allen Zweigen der Sozialversicherung weiterhin versicherungspflichtig zu bleiben, kann ein monatlich gleichbleibender Freibetrag so festgelegt werden, dass die Arbeitsentgeltgrenze von 450 EUR/Monat nicht unterschritten wird. Dazu kann unter Punkt 3.2 ein entsprechender Freibetrag eingetragen werden. Eine etwaige Versicherungsfreiheit in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung nach anderen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Verbindliche Auskünfte zur Sozialversicherung erteilt Ihnen der Sozialversicherungsträger (z. B. Ihre Krankenkasse).